

11.07.03

Beschluss

des Bundesrates

**Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes
(DVO-JuSchG)**

Der Bundesrat hat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßnahme zuzustimmen:

Zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 DVO-JuSchG

§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

"Die Benachrichtigung über den Verhandlungstermin ist den Beteiligten mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung zuzustellen, wenn sie ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Inland haben. Zustellungen erfolgen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz."

Begründung:

Eine Differenzierung der unterschiedlichen Zustellungsarten in § 5 Abs. 2 Satz 1 ist sachlich nicht erforderlich und wird auch im bisherigen § 9 Abs. 3 nicht vorgenommen. Von daher erscheint es angezeigt, in § 5 Abs. 2 auf das Verwaltungszustellungsgesetz zu verweisen.